



6. Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005  
vom 22.09.2017

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 14.09.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Ziffer 5 (Regelung zum Verdienstaufwandsersatz für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Warendorf in Kraft.



**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 22.09.2017

Axel Linke  
Bürgermeister